

Termin unseres Besuches im Einrichtmuseum Katzenelnbogen, sowie den Termin des Vortrages "Patientenverfügung/ Vollmachtteilung" mit Euch abstimmen. Erneut freuen wir uns auf Euer zahlreiches Erscheinen.

Claus-Harry Becker, Ortsbürgermeister

Flacht

Einladung zur 9. Sitzung des Ortsgemeinderates Flacht

Am Donnerstag, dem 15. April 2010 findet um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Flacht die 9. Gemeinderatssitzung der 14. Legislaturperiode statt.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

- TOP 1:** Einwohnerfragestunde
- TOP 2:** Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ in der Ortsgemeinde Flacht, eingegangenen Stellungnahmen
- TOP 3:** Beratung und Beschlussfassung über die Annahme einer Spende
- TOP 4:** Beratung und Beschlussfassung über den Einbau einer Enthärtungsanlage in der Aartalhalle
- TOP 5:** Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Vertrages mit der Kirchengemeinde bezüglich der Kindertagesstätte
- TOP 6:** Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss für die Neugestaltung des Außengeländes der Kindertagesstätte
- TOP 7:** Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- TOP 8:** Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 9:** Beratung und Beschlussfassung über einen Bauantrag
- TOP 10:** Beratung und Beschlussfassung über Vertragsangelegenheiten
- TOP 11:** Vergabe der Arbeiten zu TOP 4
- TOP 12:** Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- TOP 13:** Fragen der Ratsmitglieder

Erläuterung zur Einwohnerfragestunde

Die Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz sieht in § 16 a eine so genannte Einwohnerfragestunde vor. Danach sind Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 14 Abs. 3 und 4 GemO) berechtigt, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Selbstverwaltung bei öffentlichen Sitzungen an den Gemeinderat zu stellen. Außerdem können Vorschläge und Anregungen vorgebracht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Gemeinderat für diese Angelegenheit zuständig ist. Die Fragen werden vom Vorsitzenden des Gemeinderates, dem Bürgermeister, beantwortet. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in einer späteren Fragestunde. Fragen zu Punkten der aktuellen Tagesordnung sind nicht zulässig.

Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 § 16 a - Fragestunde

Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den nach § 14 Abs. 3 und 4 gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorstellungen zu unterbreiten.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 14 - Rechte und Pflichten

(3) Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner, soweit sich diese aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetrieb ergeben.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

Thomas Scheid, Ortsbürgermeister

Hahnstätten

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 31.03.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird in folgender Fassung ersetzt:

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hahnstätten erfolgen in der Zeitung. Der Gemeinderat Hahnstätten entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hahnstätten, den 31.03.2010 Joachim Eger, Ortsbürgermeister

Anmerkung
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Hahnstätten, Kirchgasse 20, 65623 Hahnstätten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Verbandsgemeindeverwaltung
Hahnstätten, den 31.03.2010*

*Volker Satony
Bürgermeister*

Bericht der 8. Ortsgemeinderatssitzung in der Legislaturperiode 2009 / 2014 am 17.03.2010

Zu Tagesordnungspunkt 1: Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB und der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplan „Auf der Sommerau-Plötz“ in der Ortsgemeinde Hahnstätten eingegangenen Stellungnahmen

Bernd Wilbert erläutert den Anwesenden noch einmal den geänderten Bebauungsplan. Die umfangreichen Stellungnahmen der angeschriebenen Behörden und der Öffentlichkeit liegen jedem Ratsmitglied vor. Bernd Wilbert verliest die einzelnen Stellungnahmen und der Vorsitzende gibt die jeweiligen Beschlussempfehlungen zur Abstimmung bekannt.

Schreiben der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom 19.08.2009:

Die Ortsgemeinde Hahnstätten nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass von der Verbandsgemeinde Hahnstätten (OG Niederneisen) gegen den vorgelegten Planentwurf keine Bedenken bestehen.

Schreiben der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG vom 26.08.2009: Die Ortsgemeinde Hahnstätten nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen von Kabel Deutschland befinden. Die Hinweise werden beachtet. Die Gemeinde nimmt auch zur Kenntnis, dass zurzeit keine Änderungen oder Erweiterungen der vorhandenen Anlagen vorgesehen sind.

Schreiben des Landesamts für Geologie und Bergbau vom 31.08.2009: Die Ortsgemeinde Hahnstätten nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass vom Landesamt für Geologie und Bergbau keine Einwände gegen den Planentwurf erhoben werden.

Schreiben der DLR Westerwald-Osteifel vom 28.08.2009: Die Ortsgemeinde Hahnstätten nimmt einstimmig zur Kenntnis, dass

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten vom

06.07.2009

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoDVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 03.07.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

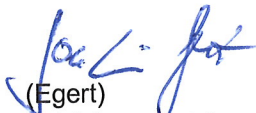
Artikel I

- 1) In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 7 durch die Zahl 9 ersetzt.
- 2) In § 3 Abs. 3 letzter Satz wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hahnstätten, den 06.07.2009


(Egert)
Ortsbürgermeister

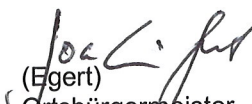
Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Hahnstätten, Kirchgasse 20, 65623 Hahnstätten** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hahnstätten, den 06.07.2009


(Egert)
Ortsbürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Hahnstätten
vom 30.11.2001**

21.8.94

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) auf seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Gemeinderates Hahnstätten oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Ortsgemeinde Hahnstätten bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.

§ 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Ortsgemeinde Hahnstätten.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Die Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2.

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

In § 10 Abs. 1 und 3 werden die Angaben DM 19,60 durch die Angaben 11 € ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hahnstätten, den 30.11.2001

Ehrecke, Ortsbürgermeister

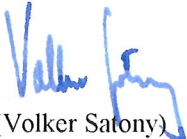
Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Hahnstätten, 65623 Hahnstätten** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
65623 Hahnstätten, den 30.11.2001



(Volker Satony)
Bürgermeister

Tagesordnung:**öffentlich:**

1. Beratung und Beschlußfassung über die Gewährung von Zuschüssen für Studienfahrten und Schullandheimaufenthalten
 2. Beratung und Beschlußfassung über eine Ablösesatzung nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) - Ablösung der Stellplatzverpflichtung
 3. Beratung und Beschlußfassung über die Anschaffung eines Mulchgerätes
 4. Beratung und Beschlußfassung über den geänderten Jagdpachtvertrag
 5. Beratung und Beschlußfassung zur Vergabe der Ingenieurleistungen für die Vermessung des Neubaugebietes „Vordere Borndell“
 6. Beratung und Beschlußfassung zur Vergabe der Ingenieurleistungen für die Straßen im Neubaugebiet „Vordere Borndell“
 7. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
 8. Fragen der Ratsmitglieder
- nichtöffentlich:**
9. Auftragsvergabe zu TOP 3
 10. Auftragsvergabe zur TOP 5
 11. Auftragsvergabe zu TOP 6
 12. Vergabe der Ingenieurleistungen zu einer Abrundungssatzung
 13. Grundstücksangelegenheiten

Seifert, Ortsbürgermeister

Hahnstätten

Einladung zur Sitzung des Umweltausschusses am 08.04.1997

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung des Umweltausschusses für **Dienstag, 08.04.1997, 20.00 Uhr** in das Sitzungszimmer im Rathaus der Ortsgemeinde Hahnstätten ein.

Tagesordnung:

1. Pflege und Entwicklungsplan zum Hohlenfelsbachtal
2. Besprechung der durchgeführten Maßnahmen und der neu vorzunehmenden Maßnahmen
3. Verschiedenes

Die Sitzung ist nicht öffentlich. Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, benachrichtigen Sie bitte Ihren Vertreter.

Ehrecke, Ortsbürgermeister

Jagdgenossenschaft Hahnstätten

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Freitag, 11.04.1997

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hahnstätten werden hiermit zur Jahreshauptversammlung für Freitag, 11.04.1997, 20.00 Uhr in das Sitzungszimmer im Rathaus der Ortsgemeinde Hahnstätten eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Offenlegung der Jahresrechnung 1996
3. Entlastung des Vorstandes für 1996 und Vorjahre
4. Genehmigung der Haushaltsrechnung und der Jahresrechnung
5. Feldwegebau
6. Fragen der Jagdgenossen

Egert, Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hahnstätten in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom 21.03.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) in seiner Sitzung am 20.03.1997 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

- (1) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Dienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Hahnstätten, 21.03.1997 (S.)

M. Ehrecke

Ortsbürgermeister

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung Hahnstätten, 65623 Hahnstätten, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

65623 Hahnstätten, 21.03.1997

Verbandsgemeindeverwaltung

Hahnstätten

Schneider

Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hahnstätten vom 21.03.1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Ausschüßbesetzungen

A. Haupt- und Finanzausschuß

1.	Wolfgang Bondorf	Stellvertreter:	Albert Bender	RM
2.	Manfred Schuhmacher		Otmar Konradi	RM
3.	Bernd Thorn		Ulrich Ohlemacher	RM
4.	Joachim Weber		Peter Witt	RM
5.	Bernhard Domsalla		Eberhard Domsalla	RM
6.	Wolfgang Benz		Heinz Huth	RM
7.	Otmar Moll		Ehrenfried Bastian	RM

B. Jugend- Kultur- und Sozialausschuß

1.	Wolfgang Bondorf	Stellvertreter:	Otmar Konradi	RM
2.	Katharina Woschnitza		Ralf Schwindt	
3.	Ursula Biebricher		Bernd Thorn	RM
4.	Peter Witt		Joachim Ernst Weber	RM
5.	Klaus Bungenstock		Rainer Jopp	
6.	Friedrich W. Gethmann		Wolfgang Benz	RM
7.	Lothar Pohl		Doris Gießen	

C. Rechnungsprüfungsausschuß

1.	Ehrenfried Bastian	Stellvertreter:	Otmar Moll	RM
2.	Eberhard Domsalla		Peter Witt	RM
3.	Heinz Huth		Wolfgang Benz	RM

Bau- und Planungsausschuß

1.	Manfred Schuhmacher	Stellvertreter:	Albert Bender	RM
2.	Ulrich Ohlemacher		Bernd Thorn	RM
	Achim Schuhmacher		Uwe Bender	
	Bernhard Domsalla		Eberhard Domsalla	RM
5.	Dieter Ohlemacher		Klaus Bungenstock	
6.	Petra Zerbe		Reinhold Boenert	
7.	Ehrenfried Bastian		Otmar Moll	RM

E. Fremdenverkehrsausschuß

1.	Otmar Konradi	Stellvertreter:	Albert Bender	RM
2.	Hartmut Eisenbach		Uwe Bender	
3.	Bernd Thorn		Ulrich Ohlemacher	RM
4.	Eberhard Domsalla		Peter Witt	RM
5.	Rainer Jopp		Stefan Knorr	
6.	Alexander Kollang		Erna Lang	
7.	Otmar Moll		Ehrenfried Bastian	RM

F. Kindergartenausschuß

	Ulrich Ohlemacher	Stellvertreter:	Wolfgang Bondorf	RM
2.	Ernst Joachim Weber		Bernhard Domsalla	RM

Seemann
Ortsbürgermeister

Ortsbegehung

Am 14. September 1994 findet um 18.00 Uhr ab Rathaus eine Ortsbegehung des Gemeinderates statt.

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Sitzung des HaFi Ausschusses

am Mittwoch, dem 14. September 1994, um 20.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus

Die Sitzung ist in einigen Punkten öffentlich.

Nachtragshaushalt
Investitionsprogramm
Forstwirtschaftsplan
Verschiedenes

Vorankündigung

Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 27. September 1994.

Seemann
Ortsbürgermeister

Hahnstätten

Öffentliche Ausschreibung

Die Ortsgemeinde 65623 Hahnstätten schreibt folgende Tiefbauarbeiten öffentlich aus:

Baumaßnahme:

Ausbau der Straße im Wiesengrund in der Ortsgemeinde Hahnstätten

Baumumfang:

Strassenbauarbeiten

ca. 320,00 cbm Erdaushub

ca. 220,00 cbm Frostschutzmaterial

ca. 650,00 qm Bit. Tragschicht in der Fahrbahn

ca. 650,00 qm Bit. Deckschicht in der Fahrbahn

ca. 70,00 lfdm Rinne aus Verbundpflastersteinen

ca. 90,00 lfdm PVC - Leitung DN 200

Planung und Bauleitung:

Dipl. Ing. Lutz Dankof, Am Katzenstein 25,
65582 Diez/Lahn, Telefon: 06432/5151

Die Bieter müssen nachweislich Bauleistungen ähnlicher Art zufriedenstellend ausgeführt haben und über ausreichend Fachkräfte, Maschinen und Geräte verfügen.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung und die Gewährleistung verlangt der Auftraggeber eine Bürgschaftsurkunde (gesamt) nach ZVB - STB 80, Zimmer 50 (Sicherheitsleistung), in Höhe von 5 % der Auftragssumme.

Angebotsvordrucke können bei dem Ingenieurbüro Lutz Dankof, Am Katzenstein 25, 65582 Diez/Lahn gegen Zahlung einer Schutzgebühr in Höhe von 50,00 DM schriftlich angefordert werden, spätestens bis zum 12. September 1994.

Ein Verrechnungsscheck ist dem Anforderungsschreiben beizufügen. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet, es sei denn, der Bewerber muß wegen mangelnder Qualifikation zurückgewiesen werden.

Die Angebotsvordrucke werden kurzfristig übersandt. Gegen zusätzliche Zahlung eines Betrages von 40,00 DM wird auf Anforderung ergänzend zu den Ausschreibungsunterlagen ein Datenträger - Diskette (MS - DOS) 5,25" (1,2 MB/HD) oder - Diskette (MS - DOS) 3,50" (1,44 MB/HD) mit dem Leistungsverzeichnis - GAEB - Kennung der Datenschutzphase 83 übersandt.

Verschlossene und mit entsprechender Anschrift versehene Angebote müssen zum Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 5. Oktober 1994, vorm. 10.00 Uhr, bei der Verbandsgemeinde Hahnstätten, Austraße 4, Zimmer Nr. 13, 65623 Hahnstätten, eingereicht werden.

Ortsgemeinde Hahnstätten
Ortsbürgermeister

Ehrecke

Hauptsatzung der Gemeinde Hahnstätten

in der Verbandsgemeinde Hahnstätten vom 31.08.1994

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hahnstätten erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Hahnstätten".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgegeben werden. In diesem

Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Gemeinderats Hahnstätten oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:
1. Ortsteil Zollhaus, an der Lagerhalle "Hahnstätter Mühle", Burgschwalbacher Str. 6
 2. Rathaus Hahnstätten, Kirchgasse 20
 3. Bushaltestelle an der Aarstr. im Neubaugebiet "Hinter der Burg"
- bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gem. Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:
1. Ortsteil Zollhaus, an der Lagerhalle "Hahnstätter Mühle", Burgschwalbacher Str. 6
 2. Rathaus Hahnstätten, Kirchgasse 20
 3. Bushaltestelle an der Aarstr. im Neubaugebiet "Hinter der Burg".
- Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hahnstätten können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen:

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderats Hahnstätten

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuß
 - Jugend-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuß
 - Umweltausschuß
 - Bau- und Planungsausschuß
 - Rechnungsprüfungsausschuß
- (2) Die Ausschüsse nach Abs. 1 haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuß 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden:
- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuß
 - Jugend-, Kultur-, Sozial- und Sportausschuß
 - Umweltausschuß
 - Bau- und Planungsausschuß
- Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt 4 und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Soweit einem Ausschuß die Beschlußfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuß innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt der Bürgermeister einen federführenden Ausschuß.
- (2) Die Übertragung der Beschlußfähigkeit über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Gemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlußfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

- (1) Auf den Bürgermeister werden keine Entscheidungen übertragen.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und an Sitzungen der Fraktion, der Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 DM.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfaßt bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitslosengeldanspruch zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenfenstern B des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

- (7) Für Vorsitzende in Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderats nach Abs. 3 um 100 v.H..

§ 8

**Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats Hahnstätten erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 DM.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

**Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält die ihm nach § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

**Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 19,60 DM. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- Keine*
- 2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 19,60 DM. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- (5) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.06.1974 außer Kraft.

Ehrecke
Ortsbürgermeister

Anmerkung

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Gemeindeverwaltung Hahnstätten**, Kirchgasse 20, 65623 Hahnstätten, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

65623 Hahnstätten, den 31.08.1994

Verbandsgemeindeverwaltung
H a h n s t ä t t e n

Schneider
Bürgermeister

Kaltenholzhausen

Zwetschgenbäume zu vergeben

Die Gemeinde Kaltenholzhausen hat einige Zwetschgenbäume zu vergeben. Interessenten möchten sich bitte am Donnerstag, dem 8. September 1994, in der Sprechstunde von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr im Rathaus melden.

Heymann, 1. Ortsbeigeordneter
der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen

Niederneisen

**Sitzung des Bau- und Planungsausschusses
am Montag, dem 12. September 1994**

Hiermit lade ich zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses für Montag, den 12. September 1994, 18.00 Uhr, ein. Treffpunkt: Rathaus zu Niederneisen.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung von Ausschußmitgliedern
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ortsbesichtigung zu den Punkten